
Editorial

Medialex neu mit Rechtsprechungsübersichten

Liebe Leserin, lieber Leser

Ab diesem Jahr finden Sie neben Brennpunkten zu aktuellen Themen, Untersuchungen und wichtigen Entscheidungen in *medialex* neu und in loser Folge Übersichten über die Rechtsprechung des vergangenen Jahres in den verschiedenen Bereichen, die das Medienrecht tangieren, wie Medienverfassungs- und -verwaltungsrecht, Medienzivil- und -strafrecht sowie Immaterialgüterrecht. Unsere Autorinnen und Autoren analysieren die bedeutenden Entscheide und setzen sich mit Tendenzen und der Entwicklung der Rechtsprechung auseinander.

Den Anfang macht Jurist und Journalist Dominique Strelbel mit dem Sachbereich Medienethik. Er befasst sich mit der Spruchpraxis des Presserates, der auch 2016 wieder über 50 Beschwerden behandelt und Stellungnahmen dazu abgegeben und publiziert hat.

Im aktuellen Newsletter finden Sie zudem einen engagierten Beitrag zur laufenden Revision des Urheberrechts. Herbert Staub, Präsident von «Bibliothek Information Schweiz» (BIS), kritisiert die im Entwurf neu vorgesehene Verleihgebühr für Bücher und andere Medien im Brennpunkt mit dem Titel «Kleiner Nutzen, grosser Schaden». Befürworter einer solchen Gebühr werden in einer der kommenden Ausgaben von *medialex* zu Wort kommen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*



Herbert Staub hat 24 Jahre in leitender Stellung im Bereich Dokumentation und Archive von Schweizer Radio und Fernsehen gearbeitet. Seit 2012 ist er selbständig und erbringt Dienstleistungen im Bereich Bibliothek, Dokumentation und Archiv. Er ist Präsident von «Bibliothek Information Schweiz» (BIS), Vorsitzender der Ausbildungsdelegation «Information +Dokumentation» und Chefexperte für das EFZ «Information+ Dokumentation» der Schulregion Zürich.
herbert.staub@bis.ch

Kleiner Nutzen, grosser Schaden

Der im Entwurf zum neuen Urheberrechtsgesetz vorgesehene Verleihgebühr für Bücher und andere Medien erwächst breiter Widerstand

Résumé Avec l'introduction d'un émolument pour la location de livres des bibliothèques, le droit d'auteur suisse devrait être ajusté au droit de l'UE. Un calcul des coûts et des avantages montre que l'investissement pour cet émolument est hors de proportion avec son utilité. Des bibliothèques assument l'effort financier, les auteurs ne profitent presque pas. C'est pourquoi 600 bibliothèques, des associations bibliothécaires, des associations des libraires et d'éditeurs, des cantons, des communes, des villes, des parties, des organisations des employeurs et l'Union syndical suisse se prononcent contre l'introduction de la taxe bibliothécaire.

Kleiner Nutzen, grosser Schaden

Mit dem neuen Urheberrechtsgesetz (URG) soll trotz breitem Widerstand eine Verleihgebühr für Bücher und andere Medien eingeführt werden. Selten waren sich unterschiedlichste Organisationen und Institutionen so einig wie beim Widerstand gegen diese Bibliothekstantieme: In der Vernehmlassung zur URG-Revision haben sich Economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband ebenso wie der Schweizerische Gewerkschaftsbund einhellig gegen die Einführung einer solchen Zwangsabgabe ausgesprochen. Auch die Mehrheit der politischen Parteien hat sich ablehnend geäussert, ebenso 24 von 26 Kantonen, die Stiftung für Konsumentenschutz, die Kommission der Nationalbibliothek und mehr als 600 Bibliotheken. Warum dieser Widerstand gegen einen Artikel im neuen URG, der gar nicht im Zentrum der Revision steht? Warum soll in der Schweiz nicht auch wie in der EU eine Verleihgebühr für Bücher und andere Medien bezahlt werden? Zumal ja niemand den Autorinnen und Autoren ein etwas höheres Einkommen missgönnt? Weil massiver Schaden für die Bibliotheken und wenig Nutzen für die Autorinnen und Autoren die Folge wären.

Durchgeboxt, unausgereift und folgenschwer

Es sind vor allem drei Punkte, die den enormen Widerstand hervorgerufen haben.

1. Die Art und Weise, wie der Artikel Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat.
2. Der Vorschlag ist weder ausgereift noch durchdacht.
3. Die Bibliothekstantieme ist eine «Katze im Sack». Die Folgen, die man sich bei einer Einführung einhandelt, sind höchst unklar.

Zur Art und Weise: 2012 wurde die Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR12) von Bundesrätin Simonetta Sommaruga ins Leben gerufen. Ziel war es, eine mehrheitsfähige Basis für die Revision des URG zu erarbeiten. Um die Mehrheitsfähigkeit nicht zu gefährden, verzichteten die in der AGUR12 versammelten Produzentinnen und Urheberrechtssnutzer darauf, eine Bibliothekstantieme in den Gesetzesentwurf aufzunehmen. Die AGUR12 entsprach damit dem Willen des eidgenössischen Parlaments, das sich in der Vergangenheit mehrmals gegen eine solche

Gebühr ausgesprochen hatte. Der Verband der Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS, unterstützt von Lobbyisten und den Verwertungsgesellschaften, setzte sich über die Vorarbeiten der AGUR12 hinweg und preschte mit einem Alleingang vor: Nun sieht der Entwurf in Artikel 13 die Einführung einer Bibliothekstantieme vor. Der Schweizerische Buchhändler- und Verlegerverband SBVV, der sich ebenfalls vehement gegen die Verleihgebühr einsetzt, schrieb darauf im «Schweizer Buchhandel» von einem «Rohrkrepierer» und einem «Debakel für den AdS». Der Überraschungscoup des AdS stiess alle Involvierten vor den Kopf und löste massiven Widerstand aus.

- 4 Die vorgesehene Zwangsabgabe, die auf diese Weise Eingang in den Gesetzesentwurf fand, ist denn auch absolut nicht ausgereift. So wären zum Beispiel von der im Entwurf formulierten Verleihgebühr nicht nur Bibliotheken betroffen. Auch Museen müssten eine Gebühr bezahlen, wenn sie für ihre Wechselausstellungen Bilder ausleihen. Im Weiteren bleibt in der in Art. 13 verwendeten Formulierung «vermietet, verleiht oder sonst wie zur Verfügung stellt» unklar, ob in Zukunft auch auf die Nutzung von Büchern in einer Präsenzbibliothek oder in einem Lesesaal eine Abgabe erhoben würde. Der Vorschlag wirft Fragen auf, bietet aber keine Lösungen an.

Wer soll das bezahlen?

- 5 Entscheidend für die massive Ablehnung ist aber die völlige Ungewissheit über die Folgen, die die Einführung einer Bibliothekstantieme zeitigte: Niemand weiss, wie hoch die Verleihgebühr angesetzt werden soll. Niemand weiss, wer sie bezahlen soll. Und niemand hat bisher den Nutzen beziffern können. Im Vorfeld wurden weder Modelle durchgerechnet noch Kosten aufgelistet oder Varianten aufgezeigt. Die Befürwortenden der Tantieme betonen nur mantraartig, dass eine Verleihgebühr nicht von den Bibliotheken bezahlt werden müsse, sondern die öffentliche Hand dafür aufkommen werde. In der Vernehmlassung war der Widerstand von Kantonen, Städten und Gemeinden jedoch unübersehbar: Als TrägerInnen der meisten Bibliotheken in der Schweiz sind sie nicht willens, für zusätzliche finanzielle Forderungen, wie es eine solche Tantieme darstellt, aufzukommen. Zur Kasse gebeten würden also die Bibliotheken, die bereits starkem Spardruck ausgesetzt sind.
- 6 Modellberechnungen einer allfälligen Verleihgebühr wären zwingend notwendig gewesen, um im Vorfeld abschätzen zu können, welche finanziellen Mehrbelastungen auf Bibliotheken oder deren Trägerschaften zukommen. Bei schweizweit fast 50 Mio. Ausleihen ist es entscheidend, wie hoch eine Bibliothekstantieme ist. Sind es 2,5 Rappen wie im Fürstentum Liechtenstein, 4,3 Rappen wie in Deutschland oder gar 18 – 27 Rappen wie bei Vermietvorgängen in Schweizer Bibliotheken? Bereits heute bezahlt eine Bibliothek in der Schweiz eine Urheberrechtsabgabe von 9 % an die Verwertungsgesellschaften, wenn sie ein Medium (CDs, DVDs etc.) vermietet und nicht verleiht. Bei einer Miete von 2 Franken gehen 18 Rappen an die Verwertungsgesellschaft. 2015 wurden für Vermietungen insgesamt 100 000 Franken an die Verwertungsgesellschaft ProLitteris bezahlt. Mit einer Vermietung verdient eine Bibliothek Geld, eine Abgabe ist daher durchaus berechtigt. Das Verleihen jedoch ist kostenlos und muss daher gebührenfrei bleiben.
- 7 Bei 50 Mio. Ausleihen pro Jahr hätten Schweizer Bibliotheken bei der Einführung der Bibliothekstantieme mit massiven Mehrkosten zu rechnen: Bei einer Gebühr von 2,5 Rappen würden sich die Abgaben auf 1,25 Mio. Franken belaufen, bei 27 Rappen auf rund 13,5 Mio. Franken. Wie hoch schliesslich die zusätzlichen finanziellen Mehrbelastungen bei der vom AdS geforderten Bibliothekstantieme ausfallen werden, darüber kann nur spekuliert werden, da die Befürworter sich in Schweigen hüllen.

Die Katze beisst sich in den Schwanz

- 8 Die Einführung einer Urheberrechtsabgabe ist nur sinnvoll, wenn Nutzen und Schaden in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dass dies bei der angepeilten Bibliothekstantieme nicht der Fall ist, illustrieren die folgenden Beispiele: 2015 haben die Pestalozzi-Bibliotheken in Zürich 2,7 Mio. Bücher ausgeliehen. Bei einer Verleihgebühr von angenommenen 10 Rappen pro Medium müssten sie dafür 270 000 Franken an ProLitteris abliefern: ein Betrag von einiger Budgetrelevanz. Ob die Stadt Zürich bereit wäre, ihren Beitrag an die Bibliothek entsprechend aufzustocken, ist angesichts der aktuellen Finanzlage doch eher fraglich. Die Tantieme von 270 000 Franken müsste also aus dem laufenden Budget der Bibliothek finanziert werden. Das hiesse konkret: Personal entlassen oder weniger neue Bücher kaufen. Bei durchschnittlichen Anschaffungskosten von 30 Franken pro Buch wären das 9000 Bücher weniger pro Jahr! Auch die Winterthurer Bibliotheken mit 1,5 Mio. Ausleihen oder die Berner Kornhausbibliotheken mit 1,6 Mio. Ausleihen wären gezwungen, ihre Medienkredite stark zu kürzen. Nicht zuletzt würden auch kleinere gut frequentierte Bibliotheken wie etwa Landquart mit fast 100 000 Ausleihen mit einer Abgabe von 10 000 Franken an ProLitteris stark belastet. Als Folge der Bibliothekstantieme werden Bibliotheken also weniger Bücher kaufen. Weniger Bücher kaufen heisst weniger Verdienst für Autorinnen und Autoren. Ob das in deren Sinne ist?

Und wozu das alles?

Wer aber profitiert letztlich von einer Bibliothekstantieme? Es sind nicht die Urheberinnen und Urheber der Werke, sondern die Verwertungsgesellschaften. Konkret: In der Schweiz werden pro Jahr 50 Mio. Bücher von Bibliotheken ausgeliehen. Bei einer angenommenen Verleihgebühr von 10 Rappen pro Buch würde das der ProLitteris jährlich 5 Mio. Franken einbringen. 25 % davon, also 1,25 Mio. Franken, verrechnet sie für ihren administrativen Aufwand und Fürsorgeleistungen. Bleiben 3,75 Mio. Franken für die Autorinnen und Autoren. Ein schöner Betrag, von dem allerdings mehr als 90 % ins Ausland fließen, liegt doch der Bestand an Schweizer Literatur in hiesigen Bibliotheken unter 10 %. In der Pestalozzi-Bibliothek Zürich Altstadt, die einen ausserordentlich hohen Anteil von Schweizer Literatur aufweist, sind es gerade mal 8 %. Bei einem Anteil von 8 % gingen von den 5 Mio. Franken Bibliothekstantieme gerade noch 300 000 Franken an Schweizer Autorinnen und Autoren.

Was bedeutet das in Franken und Rappen für den einzelnen Autor, die einzelne Autorin? Gesetzlich, das Buch einer Schweizer Autorin werde im Laufe eines Jahres jeden Tag einmal in einer Schweizer Bibliothek ausgeliehen, also rund 300 Mal pro Jahr: Von ProLitteris erhalte sie dafür 22.50 Franken als Urheberrechtsabgabe (300 mal 10 Rappen pro Ausleihe = 30 Fr. abzüglich 25% Verwaltungskosten ProLitteris = 22.50 Franken).

Fazit

Eine Bibliothekstantieme wird den Bibliotheken existenzbedrohende Mehrkosten bringen und dem Schweizer Buchhandel massiv schaden. Den Autorinnen und Autoren bringt sie wenig bis nichts – ausser sie heissen Martin Suter. Die verheerenden Folgen für Bibliotheken und Buchhandel sind umso bedauerlicher, als die Institutionen einerseits und die Autorinnen und Autoren andererseits letztlich nicht Gegner, sondern Partner sind. Mit einem Medienkredit von fast 200 Mio. Franken pro Jahr sind die Bibliotheken die besten Kundinnen des Buchhandels. Bei einem durchschnittlichen Verdienst von 10 % des Verkaufspreises verdienen Autorinnen und Autoren allein durch die Ankäufe der Bibliotheken 20 Mio. Franken pro Jahr. Daneben bieten Bibliotheken den Autorinnen und Autoren die Möglichkeit für zusätzliche Einnahmen: Die Autorenhonorare für Lesungen belaufen sich auf gut 3 Mio. Franken pro Jahr.

Abgesehen von den rein ökonomischen Aspekten haben die Bibliotheken eine zentrale Funktion bei der Leseförderung und der Literaturvermittlung: Bibliotheken bieten einen niederschweligen Zugang zu Büchern und Medien, zu Fachwissen und Literatur für alle Alters- und Bildungsstufen. Sie erfüllen damit einen gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrag. Verglichen mit dem Nutzen, den Autorinnen und Autoren von einer Bibliothekstantieme hätten, ist der Schaden für die Bibliotheken unverhältnismässig gross. Der Verband «Bibliothek Information Schweiz BIS» wurde denn auch an der Generalversammlung 2016 von seinen Mitgliedern ermächtigt, gegebenenfalls das Referendum gegen das neue URG zu ergreifen.

Zusammenfassung: Mit der Einführung einer Verleihgebühr bei Gratis-Ausleihen in Bibliotheken, der sogenannten Bibliothekstantieme, soll das Schweizer Urheberrecht ans EU-Recht angeglichen werden. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung zeigt, dass der Aufwand für diese Gebühr in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht. Bibliotheken tragen den finanziellen Aufwand, Autorinnen und Autoren profitieren kaum. Deshalb sprechen sich über 600 Bibliotheken, die Bibliotheksverbände, der Buchhändler- und Verlegerverband, Kantone, Gemeinden, Städte, Parteien, Arbeitgeberorganisationen und der Schweizerische Gewerkschaftsbund gegen die Einführung einer Bibliothekstantieme aus.

Dominique Strebel, Jurist und Studienleiter an der Schweizer Journalistenschule MAZ

Schutz der Privatsphäre im Fokus der Stellungnahmen des Presserats

Übersicht über die Spruchpraxis des schweizerischen, medienethischen Selbstkontrollorgans im Jahr 2016

Résumé En 2016, le Conseil de la presse en tant qu'organe d'autorégulation a de nouveau traité plus de 50 plaintes, un peu moins que l'année précédente. Dans la plupart des cas, il a approuvé les plaintes en raison de violation du droit de la protection de la sphère privé. Ce sont seulement 3 prises de position dans le cadre de l'« affaire de sex zugoise » qui ont traité des questions du respect de la sphère privé et de la mention des noms de manière détaillée. Avec le règlement du cas du syndic de Baden, ces cas déjà anciens ont pu être tranchés – assez tard, comme l'auteur le critique. En 2016, le Conseil de la presse n'a traité aucun cas de sa propre initiative.

Einleitung

Der **Presserat** hat im Berichtsjahr 51 Stellungnahmen verfasst (2015: 60); 18 Beschwerden hat er ganz oder teilweise gutgeheissen. 8 mal wurde das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»: nachfolgend «Erklärung») verletzt, 5 mal das Fairnessgebot (Ziffer 3), 4 mal das Wahrheitsgebot (Ziffer 1), 2 mal das Berichtigungsgebot (Ziffer 5) und je 1 mal das Verbot unlauterer Recherchemethoden (Ziffer 4), das Diskriminierungsverbot (Ziffer 8) und das Gebot der Unabhängigkeit (Ziffer 10). Eine Gutheissung kann mehrere verletzte Ziffern umfassen. ¹

Zudem ist der Presserat auf 19 Beschwerden im summarischen Verfahren nicht eingetreten. Da nur 47 Beschwerden neu eingegangen sind, konnte der Pendenzenberg und damit auch die Behandlungsdauer reduziert werden. Zudem hat er mit den Entscheiden in den Fällen Geri Müller und Jolanda Spiess-Hegglin/Markus Hürli-mann zwei gewichtige Altlasten bewältigt. Von sich aus hat der Presserat 2016 kein Thema aufgegriffen. ²

1. Verfahrensfragen und Geltungsbereich

1.1 Gerichtliche Parallelverfahren (Art. 11 Geschäftsreglement)

Auf eine Beschwerde gegen die «Schweiz am Sonntag» im **Fall Geri Müller** wollte die 3. Kammer des Presserates Ende August 2015 nicht eintreten, weil in der gleichen Sache gerichtliche Verfahren laufen (Strafverfahren, mögliches Zivilverfahren nach einem Verjährungsverzicht; Art. 11 Abs.1 al. 6 des Geschäftsreglements des Presserates, GR) und die aufgeworfenen Fragen (etwa Verdachtsberichterstattung, Namensnennung von Prominenten) keine Grundsatzfragen stellen (Art. 11 Abs. 2 GR). Das Präsidium unterbreitete die Frage dem Plenum (Art. 13 Abs. 3 GR), doch ein Patt verhinderte einen anderslautenden Beschluss. Als die 18 Parlamentsmitglieder, welche die Beschwerde eingereicht hatten, darauf drängten, die Frage erneut zu prüfen, entschied die 3. Kammer im März 2016, den Fall nun doch zu behandeln, weil er berufsethische Grundsatzfragen aufwerfe (Stellungnahme 23/2016). ³

Kommentar: Das Hin und Her des Presserates verzögerte einen öffentlichkeitswirksamen Entscheid um mehr als sieben Monate. Zudem entstand der Eindruck, dass der Presserat seine Beschlüsse nach dem öffentlichen Druck richtet. Artikel 11 Abs. 2 des Geschäftsreglements sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass der Presserat trotz gerichtlicher Parallelverfahren auch Fälle behandeln kann, die nicht Grundsatzentscheide sind, aber bei denen ein hohes öffentliches Interesse an einer Stellungnahme des Presserates besteht. Dies würde es erlauben, medienethische Normen bekannter zu machen und nicht erst im Nachhinein auf Druck der Öffentlichkeit zu reagieren. Die Gefahr der Instrumentalisierung des Presserates für gerichtliche Verfahren darf nicht überbewertet werden. Gerichte müssen unabhängig genug sein, um selbstständig zu urteilen, auch wenn der Presserat vorgängig entschieden hat. ⁴

5 Die wechselseitigen Beschwerden der Zuger Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin (Grüne) und des Zuger Kantonsrats Markus Hürlimann (SVP) gegen den «Blick» behandelte der Presserat trotz möglicher Parallelverfahren, weil sich **Grundsatzfragen** stellen. Zur Beschwerde von Spiess-Hegglin meinte der Presserat: «Die Beschwerde wirft die Frage auf, wo die Grenzen der Berichterstattung über eine kantonale Politikerin zu ziehen sind, welche wegen eines durch sie geltend gemachten Sexualdelikts ein Spital aufsucht. Diese Frage betrifft den Intimbereich der Politikerin und Beschwerdeführerin. Bezüglich dessen Schutzbereichs stellen sich grundsätzliche berufsethische Fragen» (Stellungnahme 9/2016). Analog dazu heisst es im Entscheid zu Hürlimanns Beschwerde: «Die Beschwerde wirft die Frage auf, wo die Grenzen der Berichterstattung über einen kantonalen Politiker zu ziehen sind, welcher wegen eines angeblichen, ihm zur Last gelegten Sexualdelikts vorübergehend in Untersuchungshaft genommen wurde» (Stellungnahme 10/2016).

6 **Kein Parallelverfahren** liegt gemäss Presserat vor, wenn eine Beschwerdeführerin vor Zivilgericht eine Klage gestützt auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb einreicht (wegen Vertriebs und Bewerbung von Schlüsselmarken mit dem Logo K-Tipp), in der Beschwerde an den Presserat hingegen rügt, die medienethisch gebotene Trennung von redaktionellem Teil und Werbung sei verletzt (Stellungnahme 51/2016). Vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 7.1.

1.2 Geltungsbereich des Journalistenkodex (Richtlinien 5.2 und 5.3)

7 Der Presserat betonte in zwei Fällen erneut, dass für **Gastautoren** dasselbe gilt wie bei Leserbriefschreibern und Online-Kommentatoren: dass nämlich Medien die berufsethische Verantwortung auch für Beiträge tragen, die sie von Aussenstehenden annehmen. Allerdings beschränkt sich die Prüfungspflicht auf offensichtliche Verstösse gegen die berufsethischen Normen.

8 Im einen Fall verletzte die «Basler Zeitung» diese Prüfungspflicht. Sie liess Gastautor (und Medienanwalt) Martin Wagner gegen eine Person schwere Vorwürfe erheben, ohne dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zudem nannte der Rechtsanwalt sie mit vollem Namen, ohne dass überwiegende öffentliche Interessen vorlagen (Stellungnahme 33/2016). Siehe weitere Details unter Ziffer 7.1.

9 Im andern Fall rügte der Presserat die «NZZ am Sonntag». Schriftstellerin Milena Moser kolportierte ein Gerücht über Paramahansa Yogananda, Gründer der Self-Realization Fellowship, ohne eine verlässliche Quelle nennen zu können oder die Voraussetzungen zu erfüllen, die bei einer Berichterstattung über Gerüchte erfüllt sein müssen (Stellungnahme 12/2016). Vgl. unten Ziffer 2.2.

10 **Online-Kommentare** dürfen gemäss Presserat nur in begründeten Ausnahmefällen anonym publiziert werden (Ziffer 5.3 der Richtlinien zur «Erklärung»). Auf Beschwerde des Gemeinderates von Bözberg rügt der Presserat AZ-Online, weil die Website anonyme Kommentare zugelassen hat (etwa «von Bözberg Insiderin», «Neugieriger Bözberger»). AZ-Online machte geltend, dass die Redaktion die Kommentare vorab sichte und einen Schreiber «im Zweifelsfalle» identifizieren könne. Diese Praxis verstösst gemäss Presserat gegen die «Erklärung». Auch wenn Kommentarschreiber für die Redaktion identifizierbar sind, dürfen deren Kommentare gemäss Presserat nur in begründeten Ausnahmefällen anonym publiziert werden, etwa wenn die Privatsphäre des Kommentators geschützt oder der Quellenschutz gewahrt werden muss. Entscheidend ist für den Presserat die Transparenz für die Leserschaft: Online-Kommentare trügen zur öffentlichen Debatte bei, und der Leser habe das Recht, deren Urheber zu kennen, um Aussagewert und Stichhaltigkeit von deren Beitrag einschätzen zu können (Stellungnahme 16/2016 mit Verweis auf Stellungnahme 37/2015).

11 **Online-Kommentare** dürfen gemäss Presserat zwar nach eigenem Ermessen der Redaktion abgelehnt werden. Richtlinie 5.2 würde allerdings missachtet, «wenn eine Redaktion Briefe eines Lesers systematisch, über sehr lange Zeit und aus journalistisch nicht zu rechtfertigenden Gründen ablehnen würde.» Gemäss Presserat verletzte die NZZ den Journalistenkodex nicht, als sie einen Online-Kommentator aus technischen Gründen in einem Einzelfall sperrte (Stellungnahme 44/2016).

12 Der Presserat ist auf eine Beschwerde eingetreten, die sich gegen eine **Le-Matin-Werbebeilage** von Mediaplanet richtete («Content Marketing»). Gründe: Mediaplanet selbst nehme für sich in Anspruch, auch journalistische Beiträge zu veröffentlichen; nicht alle Beiträge seien als Publireportagen oder als Sponsored Content gekennzeichnet – dies lasse den Umkehrschluss zu, dass die Artikel, die nicht gekennzeichnet sind, einen journalistischen Anspruch haben; die Beilagen von Mediaplanet würden Zeitungen und Zeitschriften mit grosser Reichweite beigelegt (Stellungnahme 7/2016).

Kommentar: Der Presserat dehnt mit diesem Entscheid den Geltungsbereich der «Erklärung» aus. Er wendet ihn auf Publikationen und Beiträge an, sobald ein journalistischer Anspruch geltend gemacht wird und keine objektiven Gründe gegen diesen subjektiven Anspruch sprechen. Das hat eine gewisse Logik: Wer sich Journalist nennt, soll sich auch an der «Erklärung» messen lassen. Darin liegt aber auch die Gefahr der Überdehnung der Zuständigkeit, die zu vielen Beschwerden führen könnte. Immerhin gäben diese Beschwerden dem Presserat Gelegenheit, seine Zuständigkeit – auch zum Beispiel für Beiträge von Bloggern, Youtubern oder regelmässigen Social-Media-Postern - zu definieren.

2. Wahrhaftigkeit und Transparenz

2.1. Wahrhaftigkeitsgebot (Ziffer 1 «Erklärung», Richtlinie 1.1)

Auch Auskünfte von Experten müssen überprüft werden, sofern der Aufwand dafür vertretbar ist. Unter dem Zitat-Titel «Zeugen Jehovas reissen Familien auseinander» veröffentlichte der «Tages-Anzeiger» ein Interview mit der Psychologin Regina Spiess, Projektleiterin beim Verein «Infosekta». Diese sagte unter anderem, die «Geschlossenheit des Systems und der dogmatische Glaube» der Zeugen Jehovas würden den sexuellen Missbrauch von Kindern fördern. Vorwürfen werde nur nachgegangen, wenn es mindestens zwei Zeugen gebe, was natürlich nie der Fall sei. Der Presserat hiess eine Beschwerde der Zeugen Jehovas gut, weil die 2-Zeugen-Regel zum Zeitpunkt des Interviews nicht mehr bestanden habe. Gemäss Presserat hätte die Expertin auf diese neuere Entwicklung hinweisen oder beim interviewenden Journalisten nachfragen müssen (Stellungnahme 31/2016).

Kommentar: Diese Anforderung geht meines Erachtens zu weit und ist praxisfern. Auskünfte von ausgewiesenen Expertinnen und Experten müssen von Medienschaffenden ohne Überprüfung übernommen werden dürfen, falls sie die Quelle korrekt nennen und sie keinen Anlass haben, an der Richtigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Natürlich besteht aber ein Berichtigungsanspruch, wenn sich die Auskunft des Experten oder der Expertin als falsch herausstellt.

Einseitige, subjektive Erfahrungsberichte dürfen veröffentlicht werden, auch wenn die Wahrheit der Aussagen nicht überprüft werden kann, solange die Optik des einseitigen, subjektiven Erfahrungsberichts für den Leser erkennbar ist und sich die Fakten nicht mit vertretbarem Aufwand verifizieren lassen.

- Deshalb durfte «Blick» gemäss Presserat den Vorwurf eines ehemaligen Scientology-Mitglieds publizieren, er habe die Organisation wegen seiner Homosexualität verlassen müssen, obwohl «Blick» dies nicht durch Zusatzrecherchen erhärtete und es von Scientology bestritten wurde (Stellungnahme 28/2016);
- die «Schweizer Familie» durfte einen ehemaligen Verdingbuben im Rahmen eines Porträts über die Zeit als Soldat in Vietnam erzählen lassen, auch wenn der «Schweizer Familie» keine Belege dafür vorlagen, dass sein Bericht der Wahrheit entspricht (Stellungnahme 18/2016);
- «20 Minuten» durfte Valdet Gashi seinen Alltag im IS-Kalifat in Syrien schildern lassen, ohne die Behauptungen Gashis nachzurecherchieren. «Die Quelle wurde genannt, deren Informationen anhand von Experten eingeordnet und kritisch hinterfragt», begründet der Presserat seinen Entscheid und weist darauf hin, dass sich eine weitergehende Überprüfung der Informationen aufgrund der Sicherheitslage im Kriegsgebiet als sehr schwierig dargestellt habe (Stellungnahme 30/2016).

Aus dem Wahrheitsgebot lässt sich **weder eine ausdrückliche Pflicht zur Ausgewogenheit noch eine solche zu objektiver Berichterstattung** ableiten. Deshalb ist es gemäss Presserat nicht zu beanstanden, wenn sich ein Beitrag des «Kassensturz» darauf fokussiert, Mieter über die Rechtslage bezüglich eines Themas zu informieren, das wiederholt zu Ärger führt, und dabei nur eine Mietervertreterin Auskunft geben zu lassen und nicht auch einen Vertreter des Hauseigentümerversbands (Stellungnahme 49/2016).

Zuspitzungen im Titel sind medienethisch vertretbar, wenn sie durch die recherchierten Fakten gedeckt sind und früh im Lead oder zu Beginn des Textes in einen differenzierten Kontext gestellt werden.

Deshalb wies der Presserat eine Beschwerde der Juso gegen «Blick» ab. «Blick» titelte «Schüler zu dumm für die Lehre». Im Obertitel hiess es: «Firmen-Ausbildner klagen», der Lead lautete: «Der Gymnasiumswahn ist Schuld der Lehrer und Eltern. Gute Schüler werden zur Gymi-Prüfung gedrängt und fehlen als Lehrlinge. Übrig bleiben Schüler mit ungenügenden Schulleistungen». Solche Zuspitzungen in Titeln sind laut Presserat erlaubt, sofern sie durch die Recherche gedeckt sind. Dies sei vorliegend zweifellos der Fall. Der Lead selbst spreche von Schülern mit ungenügenden Schulleistungen, relativiere die Aussage des Titels somit unmittelbar (Stellungnahme 17/2016).

2.2. Umgang mit Gerüchten und Verdächtigungen

- 19 Weil kein hohes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über Gerüchte um den Badener Stadtammann und Nationalrat Geri Müller bestand, rügte der Presserat die «Schweiz am Sonntag». Die Sonntagspublikation hatte berichtet, Müller habe mit einer Frau einen intimen Chat geführt und dabei auch intime Fotos geschickt, die in den Amtsräumen aufgenommen worden seien. Zudem habe Müller mit einem Telefonat an die Berner Polizei veranlasst, dass die Frau verhaftet wurde. Er habe die Frau auch gedrängt, die kompromittierenden Chat-Passagen vom Handy zu löschen. Gemäss Presserat genügt diese Recherche nicht für eine Berichterstattung. «Die Schweiz am Sonntag stützte sich allein auf die Aussagen der Chat-Bekanntnen Müllers.» Der Verdacht des Amtsmissbrauchs habe sich durch die Recherchen gerade nicht erhärten lassen: Müller habe keine Weisungsbefugnis – weder über die Berner noch über die Badener Polizei. Die Polizei habe zudem das Mobiltelefon nicht sichergestellt und Müllers Anruf bei der Berner Polizei sei bewiesenermassen von der Befürchtung eines Suizids der Bekannten motiviert gewesen. «Damit hatte sich der Vorwurf des Amtsmissbrauchs erledigt – und somit auch ein öffentliches Interesse für eine Berichterstattung in den Medien. Ohne Vorliegen entsprechender Belege bzw. Dokumente war somit kein öffentliches Interesse an der Berichterstattung gegeben. Im Ergebnis muss sich die «Schweiz am Sonntag» vorwerfen lassen, nicht genügend recherchiert zu haben. Sie hat mit ihrem Bericht einen riesigen Hype ausgelöst». (Stellungnahme 23/2016).
- 20 Der «Blick» schrieb, zwischen dem Zuger SVP-Kantonsrat Markus Hürlimann und der Kantonsrätin der Grünen Jolanda Spiess-Hegglin sei es an der Landammannfeier zu Sex gekommen. Dabei habe sich die Zeitung einzig auf Gerüchte gestützt, rügt der Presserat und stellt unter anderem eine Verletzung der Wahrheitspflicht fest. «Gerüchte und Verdächtigungen können zwar den Ausgangspunkt einer Recherche bilden. Sie sind aber gerade bei der Berichterstattung über einen hängigen Straffall, der in der Öffentlichkeit grosses Aufsehen erregt, vor der Publikation besonders kritisch zu überprüfen. Erst wenn die Wahrheitssuche in einer hieb- und stichfesten Tatsachenaussage endet, verliert ein Gerücht seine Anrührigkeit» (Stellungnahmen 9/2016 und 10/2016).
- 21 *Kommentar: Die Entscheide sind grundsätzlich nachvollziehbar. Es wäre aber hilfreich, wenn der Presserat gleichzeitig die Kriterien klären würde, wann eine Berichterstattung über Gerüchte und Verdächtigungen zulässig ist. Vorschlag des Autors: Ein Gerücht oder ein Verdacht ist ausnahmsweise publizierbar, falls das Gerücht – wie vom Presserat gefordert - von grossem öffentlichem Interesse ist. Der Journalist muss das Gerücht zudem als Gerücht benennen, auf die Quelle des Gerüchts hinweisen, transparent machen, welche Gründe für und welche gegen die Wahrheit der behaupteten Tatsachen sprechen, auf die Unschuldsvermutung hinweisen (beim Verdacht) und eine Stellungnahme des Betroffenen einholen.*
- 22 Eine Gastautorin schrieb in der NZZ am Sonntag, ein Yogalehrer habe den Zölibat gepredigt, aber selbst ein Harem unterhalten. Der Presserat bemängelte, dass die Zeitung die Quelle des Gerüchts nicht überprüft habe. Dabei sei unerheblich, ob ein Journalist oder eine andere Person Autor des Artikels ist (Stellungnahme 12/2016).

2.3. Umgang mit Quellen (Ziffern 3 und 6 «Erklärung»; Richtlinien 3.1, 3.2, 3.3, 6.1, 6.2, a.1)

- 23 Für Leserbriefe gilt gemäss Presserat eine «erhöhte Verifizierungspflicht». Werden sie von Seite Dritter eingesandt, muss eine Redaktion den Autor des Briefes kontaktieren und die Quelle verifizieren. Der Presserat rügte die «BaZ», die den Entschuldigungsbrief eines Alt-Regierungsrates an den Architekten Santiago Calatrava ohne Rücksprache als Leserbrief abdruckte, nachdem sie den Brief von Calatravas Kommunikationsberater zugesandt erhalten hatte (Stellungnahme 48/2016).

2.4. Berichtigungspflicht (Ziffer 5 «Erklärung», Richtlinie 5.1)

- 24 Die SDA hat einen Rechenfehler (200'000 Gesuche à 2000 Franken Bearbeitungsgebühr würden Mehrausgaben von 4 Milliarden Franken ergeben) erst zwei Tage nach Publikation und nur im eigenen Archiv berichtigt. Der Presserat rügte die SDA, weil sie den Fehler nicht auch gegenüber den Redaktionen berichtigt hat. «Nur dies aber könnte dazu führen, dass auch allfällig falsche Informationen für die Öffentlichkeit noch korrigiert werden. Der Leser jeden Berichts, der sich auf die SDA-Meldung abstützte, erfuhr so nichts von dieser Falschmeldung» (Stellungnahme 6/2016).

3. Fairness

3.1. Einholen von Stellungnahmen (Richtlinien 3.8, 3.9)

Gemäss Richtlinie 3.8 des Presserates sind Kritisierte nur, aber immerhin bei schweren Vorwürfen anzuhören. Laut seiner Praxis wiegt ein Vorwurf dann schwer, wenn jemandem ein illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten vorgeworfen wird. Als **schweren Vorwurf** hat der Presserat unter anderem bezeichnet: 25

- den Vorwurf des «Tages-Anzeigers», die Krankenkasse Concordia setze sich aus rein wirtschaftlichen Gründen über Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hinweg und verweigere Patienten systematisch die Vergütung eines teuren Medikamentes, wo sie gemäss BAG geboten sei (Stellungnahme 37/2016);
- den Vorwurf der «Obersee Nachrichten» an einen Kandidaten für die Wahl zum Rapperswiler Stadtpräsidium, er publiziere in seinem Verlag Texte von Autoren aus dem Nazi-Umfeld, von denen er sich nie distanziert habe. Gemäss Presserat wird eine Nazinähe des Stadtpräsidiums-Kandidaten suggeriert. Dies sei ein schwerer Vorwurf (Stellungnahme 36/2016).

Als **leichten Vorwurf**, zu dem der Betroffene nicht angehört werden muss, hat der Presserat bezeichnet: 26

- den Vorwurf des «Blick», Scientology habe eine starke Gewinnorientierung und strebe die Weltherrschaft an. Beides ist gemäss Presserat nicht per se illegal und deshalb kein schwerer Vorwurf (Stellungnahme 28/2016);
- den Vorwurf des «Anzeiger von Uster» und des «Zürcher Oberländer», ein Kandidat für ein Friedensrichteramt sei in privaten Auseinandersetzungen mit der Gemeinde ein komplizierter Verhandlungspartner gewesen, es sei in den Diskussionen jeweils mühsam, ihn zu beruhigen, und ein Nachbar habe aufgrund seiner aufbrausenden Art Angst vor ihm gehabt. «Dass die Vorwürfe in einem Wahlkampf unter Umständen Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben können, kann dabei für den Presserat für die Beurteilung des Falles nicht massgebend sein» (Stellungnahme 46/2016).

Der Versuch einer Konfrontation ist auch dann nötig, wenn sich der Betroffene in Haft befindet. Notfalls kann dessen Rechtsvertreter um eine Stellungnahme gebeten werden. Falls weder der eine noch der andere erreicht werden kann, ist dies zu vermerken. Der Presserat rügte den Blick, weil er vom Zuger SVP-Kantonsrat Markus Hürlimann keine Stellungnahme einholte, als dieser wegen des Vorwurfs eines Sexualdelikts in Polizeigewahrsam war (Stellungnahme 10/2016). 27

3.2. Lauterkeit der Recherche (Ziffer 4 «Erklärung», Richtlinien 4.1 - 4.7)

Eine Sonntagsblick-Journalistin verhielt sich gemäss Presserat unlauter, als sie eine Sozialhilfeempfängerin unter dem Vorwand kontaktierte, sie wolle ihr helfen, ihre im Heim platzierten Kinder zurückzubekommen. Gemäss Presserat ist es der Journalistin in Wahrheit darum gegangen, an Informationen zu den staatlichen Betreuungsleistungen zu kommen. Der Artikel habe denn auch nicht die fremd platzierten Kinder thematisiert, sondern die hohen Betreuungskosten (Fall Hagenbuch): «Sozial-Irrsinn: Familie kostet 60'000 Franken im Monat», titelte der Sonntagsblick. Der Presserat erinnerte daran, dass sich Journalisten Gesprächspartnern mit Name und Medium vorstellen und das Ziel ihrer Recherche nennen müssen – wenn auch nicht die Details. **Verpönt sind «fishing expeditions»**, mittels derer unter Vorgabe eines anderen Recherchezwecks versucht wird, an brisante Informationen heranzukommen (Stellungnahme 20/2016). 28

4. Schutz von Privatsphäre und Menschenwürde

4.1 Schutz der Privatsphäre (Ziffer 7 «Erklärung», Richtlinien 7.1, 7.2, 7.3, 7.7)

Die Zuger Kantonsräte Markus Hürlimann (SVP) und Jolanda Spiess-Hegglin (Grüne) müssen sich eine **Berichterstattung mit Namensnennung** grundsätzlich gefallen lassen, wenn sie an einer Landammannfeier öffentlich Zärtlichkeiten austauschen (Stellungnahme 10/2016). 29

Anders sind hingegen die Vorkommnisse zu beurteilen, die stattgefunden haben sollen, als sie sich zurückzogen. Zur Berichterstattung über diese Vorgänge gab es weder eine explizite noch eine implizite Einwilligung 30

(weder Hürlimann noch Spiess-Hegglin hatten sich gemäss Presserat bis zum Erscheinen des beanstandeten Artikels öffentlich zum umstrittenen Abend geäußert) und auch kein überwiegendes öffentliches Interesse. «Selbst wenn der Blick eine politische Relevanz thematisiert hätte, liesse sich kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Publikation geltend machen», meint der Presserat und erinnert daran, «dass die Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens grundsätzlich geschützt ist, soweit ihre Funktion in der Öffentlichkeit nicht unmittelbar betroffen ist». Medien tragen gemäss Presserat die Verantwortung, dass keine Details öffentlich werden, wenn eine Person mit Problemen im Intimbereich sich in einem Spital behandeln lässt, unabhängig davon, was ein Spital oder eine Untersuchungsbehörde veröffentliche (Stellungnahme 9/2016).

31 Wiederum anders ist gemäss Presserat die Tatsache zu werten, dass der SVP-Kantonsrat vorübergehend in Polizeigewahrsam genommen wurde. Darüber dürfe mit Namensnennung berichtet werden. «Wenn der Präsident einer Kantonalpartei wegen des Verdachts eines Sexualdelikts in Haft genommen wird, ist dies ohne Zweifel von öffentlichem Interesse». Aber es sei die Unschuldsvermutung zu beachten und der Betroffene müsse angehört werden, da es sich um einen schweren Vorwurf handle (Stellungnahme 10/2016) Vgl. dazu auch oben Ziffer 3.1.

32 *Kommentar: Diese Argumentation ist zwar nachvollziehbar, wenn man die Fragen der Namensnennung des Tatverdächtigen und des Opfers getrennt betrachtet. Sie reflektiert aber meines Erachtens ungenügend, dass oft auch das Opfer identifizierbar wird, wenn Medienschaffende den Tatverdächtigen mit Namen nennen und eventuell auch nähere Umstände des vorgeworfenen Sexualdelikts schildern.*

33 «Le Temps» durfte gemäss Presserat den Namen einer Einwohnerin von Verbier nennen (Elka Gouzer), die sich mit ihrem Millionenvermögen und gesellschaftlichen Einfluss gegen eine Verbindung von Verbier nach La Tzoumaz mit einer Luftseilbahn einsetzte. Gouzer spielte im Streit eine wichtige Rolle. Ihre beruflichen und finanziellen Möglichkeiten als Anwältin, Immobilienmaklerin und Multimillionärin seien für den Streit mit den Gemeinden Verbier und Bagnes entscheidend. Zudem sei das Bewilligungsverfahren einer Bergbahn von öffentlichem Interesse (Stellungnahme 40/2016).

34 Die «NZZ» durfte den Namen einer Zürcher SP-Politikerin in einem kritischen Artikel zu ihrer Wohnsituation (Quadratmeter Wohnfläche, Mietzins) in einer Genossenschaft nennen, weil die Frau darüber bereits in einer SP-Quartierzeitung und ihr Mann gegenüber dem Magazin des «Sonntagsblick» Auskunft gegeben hatten. Somit seien sie in gleicher Sache selbst an die Öffentlichkeit gelangt. «Die Tatsache allein, dass Françoise Bassand ein politisches Amt innehat, ist für den Presserat keine ausreichende Rechtfertigung für eine namentliche Identifizierung. Dazu wäre laut Richtlinie 7.2 ein Zusammenhang mit dem Medienbericht nötig, welcher hier fehlt» (Stellungnahme 43/2016).

35 Nicht zu beanstanden war ein Bericht in «20-Minuten» über einen 15-jährigen Roofer mit dem Titel «Gefährliches Hobby: Teenager klettert auf 135-Meter-Kran». Der Jugendliche wurde nur mit Initialen genannt und war auf dem Bild (des Krans) nicht zu erkennen. **Richtlinie 7.3** schütze nur die Privatsphäre der Jugendlichen, argumentierte der Presserat, **und umfasse nicht auch den Schutz vor Nachahmungstaten** (Stellungnahme 25/2016 i.S. X. c. «20 Minuten»)

4.2 Schutz der Menschenwürde und vor Diskriminierung (Ziffer 8 «Erklärung»)

36 Die «Tribune de Genève» verletzte gemäss Presseart Ziffer 8 der «Erklärung», weil die Zeitschrift auf ihrem Online-Portal Leser-Kommentare veröffentlichte, die diskriminierend waren. Zwar sei bei Leserbriefen und Online-Kommentaren der Meinungsfreiheit der grösstmögliche Freiraum zuzugestehen, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der «Erklärung» eingreifen habe. Doch bei zwei Kommentaren erkannte der Presserat auf eine **schwere Diskriminierung**, die ein Eingreifen nötig machte: Ein Leser schrieb zu einem Bericht über eine Krätze-Epidemie in einer Asylunterkunft, «die Asylsuchenden selbst sind die Krätze». Ein zweiter stellte den Islam mit einer Religion des Terrorismus und der feigen Morde an unschuldigen, nicht bewaffneten Menschen gleich (Stellungnahme 8/2016).

37 Die Publikation einer **Fotografie von zwei Überlebenden des Terroranschlags in Brüssel** im Frühling 2016, die gut erkennbar, sichtlich mitgenommen und verwirrt, aber ohne Blut oder Verletzung abgebildet waren, verletzte gemäss Presserat die Menschenwürde nicht (Stellungnahme 35/2016). Vgl. dazu auch unten Ziffer 5.3.

5. Der Umgang mit Bildern

5.1. Wahrhaftigkeit und Transparenz (Richtlinien 3.3, 3.4, 3.5, 3.6)

Die «Weltwoche» publizierte einen Artikel mit der Überschrift: «Jenische: Undurchsichtige Hilfgelder». Ein Foto zeigte einen Familienvater, der mit zwei kleinen Kindern vor einem Wohnwagen sitzend musiziert. Der Verein «schäft qwant» rügte unter anderem, das Bild sei **als Symbolbild nicht gekennzeichnet**. Der Presserat verneinte eine Verletzung des Journalistenkodex, da in der Bildlegende abstrakt gefragt werde: «Wo beginnt der Schutz der Steuerzahler?» und danach in anderer Schrift der Zusatz folge: «Jenische in Liestal». Dem Leser wurde gemäss Presserat somit klar, dass es sich bei den Abgebildeten um irgendeine jenische Familie in Liestal handelt und nicht um die sogenannten «Sozialmissbrauchenden» (Stellungnahme 26/2016). Siehe auch unten Ziffer 5.2). 38

5.2. Schutz der Privatsphäre

Auf der Foto im Weltwoche-Artikel «Jenische: Undurchsichtige Hilfgelder» waren die Gesichter des Familienvaters und der zwei kleinen Kinder gut erkennbar. Dies verletzt gemäss Presserat **die Privatsphäre der Abgebildeten nicht**. Es liege kein Hinweis vor, dass Keystone die Einzelheiten zur Nutzung des Bildes nicht korrekt mit der Familie geregelt hätte, argumentiert der Presserat und schliesst daraus: «Mit der Einwilligung zum Foto nahmen diese eine Identifizierung (...) in Kauf.» (Stellungnahme 26/2016) 39

Kommentar: Diese Argumentation ist gefährlich, denn viele Bildagenturen – auch Keystone – sehen in ihren öffentlich zugänglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass besonders auch Persönlichkeitsrechte vom veröffentlichenden Medium selbst abzuklären sind. So heisst es in Buchstabe H Ziffer 1 der AGBs von Keystone: «KEYSTONE weist darauf hin und der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass KEYSTONE den Kunden in jedem Fall nur ein Recht auf Verwendung der Bilder, Infografiken bzw. Videos einräumt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für Bilder, Infografiken bzw. Videos, bei denen vom Inhalt her weiteren Urheberrechten und/oder Persönlichkeitsrechte zu beachten sind (z.B. Abbildungen von Personen, Kunstwerken, etc.). Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechenden Rechte selber einzuholen». 40

Kann das Medium also keine Einwilligung der (erkennbaren) Abgebildeten beibringen, kann meines Erachtens durch eine Verletzung der Privatsphäre nach Ziffer 7 der «Erklärung» vorliegen und können auch ernsthafte rechtliche Konsequenzen drohen.

Bilder aus dem Internet, die Tote zeigen, dürfen nur verwendet werden, wenn die Angehörigen explizit zustimmen. So war es unzulässig, dass der «Blick» das Foto eines in der Armee Verunfallten von der Website eines Turnvereins publizierte, obwohl der Turnverein die Erlaubnis erteilt hatte. Es fehlte die Einwilligung der Angehörigen (Stellungnahme 21/2016). 41

«blickamabend.ch» durfte **Fotos vom Instagram-Account des Ex-Freundes von Ex-Miss Schweiz** Lauriane Sallin publizieren, die zwar der Privat-, nicht aber der Intimsphäre zugehörig waren. Der Presserat wies die Beschwerde einer Drittperson ab. Sallin und ihr Ex-Freund hatten nicht reagiert, als «blickamabend.ch» sie aufforderte, die Fotos zu kommentieren. Daraus – so der Presserat – dürfe aber keine Einwilligung zur Publikation abgeleitet werden. Für die Publikation privater Fotos brauche es grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung. Gemäss Presserat hat der Account aber Sallin und ihrem damaligen Freund dazu gedient, sich der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Sallin habe ihre Beziehung selbst wiederholt zum öffentlichen Thema gemacht – auch in den schwierigen Momenten der Trennung -, und ihr Freund habe sich nicht dagegen gewehrt. Deshalb sei an der Publikation der harmlosen und die Intimsphäre kaum tangieren Fotos durch «blickamabend.ch» nichts auszusetzen (Stellungnahme 39/2016). 42

5.3. Aktualitätsbilder, Täter- und Attentatsfilme, Streaming (Richtlinien 8.4, 8.5)

Zahlreiche Medien veröffentlichten das **Bild von zwei Überlebenden des Terroranschlags in Brüssel** im Frühling 2016, die gut erkennbar, sichtlich mitgenommen und verwirrt, aber ohne Blut oder Verletzung abgebildet waren. Begründung: Es bestehe ein öffentliches Interesse, auf die Gräueltaten der Kriegshandlungen von Terroristen mit Bildern hinzuweisen, die emotional bewegen. Der Schweizer Presserat teilte diese Einschätzung und wies eine Beschwerde ab: «Das Bild zeigt der Öffentlichkeit die menschliche Tragödie hinter dem Terrorakt am Brüsseler Flughafen Zaventem». Auch wenn die abgebildete Frau klar identifizierbar ist – wie auch die zweite Frau auf dem Bild –, so sieht der Presserat Ziffer 7 der «Erklärung» nicht als verletzt an, «da hier das öffentliche Interesse 43

an einer Publikation klar der Privatsphäre der abgebildeten Frau überzuordnen ist. In solchen Notsituationen ist es nicht praktikabel, die betroffenen Personen zu fragen, ob sie in die Veröffentlichung ihres Bildes einwilligen.» Der Presserat spricht von einem «ikonographischen» Bild der Zeitgeschichte (Stellungnahme 35/2016).

44 Der Deutsche Presserat hat sich bereits mehrmals mit dem Umgang der Medien mit **Täter- und Attentatsbildern** auseinandergesetzt. Er bezeichnete es etwa als gerechtfertigt, dass der Täter des Amoklaufs von München im Juli 2016 mit Name und Bild gezeigt wurde. Das sei durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt. Anders beurteilen dies der Tages-Anzeiger und Schweizer Radio und Fernsehen SRF, die nach diesen Attentaten darauf verzichten, Attentäter mit Bild und Namen zu zeigen, und nur noch zurückhaltend über Anschläge berichten, um Nachahmungstaten zu verhindern (vgl. etwa die publizistischen Leitlinien von SRF).

45 *Kommentar: Es wäre sehr verdienstvoll, wenn der Presserat die ethischen Fragen, die sich stellen, wenn Medienschaffende über Attentate berichten, in einer Stellungnahme von sich aus aufgreifen würde.*

6. Besonderheiten der Polizei- und Gerichtsberichterstattung (Richtlinien 7.4– 7.7)

46 Im Fall Spiess-Hegglin/Hürlimann kritisierte der Presserat den «zumindest saloppen Umgang» mit der **Unschuldsvermutung**: «Der sprachlich unsaubere Wechsel zwischen Tatsachenbericht und Kolportage («Dort passierte es» ... «Blick weiss: ... Hürlimann soll ...»; «Für alle Anwesenden war offensichtlich, was da passiert» etc.) schafft genau diesen Verdacht, der geeignet ist, den Ruf einer Person ungeachtet der Unschuldsvermutung nachhaltig zu beschädigen» (Stellungnahme 10/2016).

47 Im gleichen Fall entschied der Presserat, dass die Medien den **Namen** des SVP-Kantonsrats Markus Hürlimann nennen durften, weil die Polizei ihn wegen der Vorkommnisse an der Landammannfeier in Gewahrsam nahm und er als Kantonsrat eine öffentliche Person ist (Stellungnahme 10/2016). Den Namen des Opfers hätte der «Blick» hingegen nicht nennen dürfen (Stellungnahme 9/2016). Vgl. auch Ziffer 4.

7. Unabhängigkeit der Medienschaffenden

7.1. Trennung von Redaktion und Verlag (Richtlinien 10.1– 10.5)

48 Im April 2016 zeigte sich Markus Somm, Chefredaktor der Basler Zeitung, in einer Radio-Sendung verständnisvoll gegenüber **Inserateboykotten**: «Ich kann nicht erwarten, dass ein Inserent ein Inserat schaltet, wenn ihm die ganze Zeit auf der Nase herumgetanzt wird.» Er sage zu den Unternehmern und seinen Kunden immer wieder: «Wenn ihr nicht zufrieden seid mit den Medien, müsst ihr aufhören, Inserate zu schalten.» Darauf protestierte der Schweizer Presserat mit einer Medienmitteilung (Mai 2016): Solche Aussagen untergraben die Glaubwürdigkeit der Medien. Die Unabhängigkeit der Redaktion und die klare Trennung von Redaktionellem und Werbung seien «heute wie gestern Grundpfeiler der Glaubwürdigkeit der Medien und ihrer Daseinsberechtigung» (http://www.presserat.ch/_DUMMY13260.htm).

49 Der Presserat bemängelte eine **Werbebeilage** von Mediaplanet, die mit «Le Matin» vertrieben wurde. Die Content-Marketing-Firma hatte der Sozialistischen Partei der Schweiz (SPS) angeboten, in der Beilage einen neutralen Artikel über die SPS zu publizieren, wenn sie ein Inserat kaufe. Damit habe Mediaplanet gegen Richtlinie 10.2 verstossen, die es als unzulässig erklärt, redaktionelle Beiträge als Gegenleistung zu Inseraten zu veröffentlichen. «Le Matin» selbst durfte die Werbebeilage beifügen, da der Leser den Unterschied zwischen redaktionellem und kommerziellem Teil genügend klar unterscheiden könne. Trotzdem rief der Presserat zu grösster Vorsicht auf: im Zeitalter von Native Advertising müssten journalistische und Werbe-Texte klar getrennt und die Trennung für Leser klar erkennbar sein (Stellungnahme 7/2016).

50 *Kommentar: Siehe Kommentar zu dieser Stellungnahme vorne unter Ziffer 2.2.*

51 «K-Tipp», «K-Tipp online» und «Saldo online» dürfen für einen eigenen Schlüssel-Service Werbung machen. Gemäss Presserat **müssen redaktioneller Teil und Werbung nur getrennt werden, wenn es um Werbung für Produkte oder Dienstleistungen Dritter geht**. Deshalb trat er auf die Beschwerde von The Key Company GmbH nicht ein (Stellungnahme 51/2016).

7.2. Persönliche Unabhängigkeit (Ziffer 9 «Erklärung», Richtlinien 2.4, 9.1, 9.2)

Keine einschlägigen Entscheide im Berichtsjahr.

Zusammenfassung Der Presserat beurteilte 2016 als Selbstkontrollorgan wieder über 50 Beschwerden, etwas weniger als im Vorjahr. Am häufigsten gutgeheissen wurden Beschwerden wegen Verletzung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre. Ausführlich mit Fragen der Respektierung der Privatsphäre und der Namensnennung befassten sich allein drei Stellungnahmen im Zusammenhang mit der so genannten Zuger-Sex-Affäre. Damit und mit der Erledigung des Falls des Badener Stadtmanns konnten länger zurückliegende Fälle abgeschlossen werden – reichlich spät, wie der Autor kritisiert. Von sich aus griff der Presserat 2016 keine Fälle auf.

Kürzere Fristen für Beschwerden an den Presserat

Per 1. Januar 2017 verkürzte der Presserat die Frist zur Einreichung einer Beschwerde von sechs auf drei Monate. Die Frist beginnt mit der Publikation des beanstandeten Medienberichts zu laufen. Zudem kommuniziert er in Zukunft, welche Medien es versäumt haben, über Rügen des Presserats zu berichten, die sie selbst betreffen.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 2. Dezember 2016
Informationsbeschaffungsmethoden im Zusammenhang mit der Sicherheitsprüfung von Asylsuchenden sind in einer lex specialis geregelt und unterstehen nicht dem Öffentlichkeitsgesetz
NDB, Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) als lex specialis zum BGÖ
Art. 4 Bst. a und 7 Abs. 1 Bst. b BGÖ, Art. 11 BWIS
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 6. Dezember 2016
Beschaffungszahlen von Bundesversammlung und Bundesrat fallen nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz
Zuständigkeit der Behörde, persönlicher Geltungsbereich, Gebühren
Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c, 12 Abs. 1 Bst. b BGÖ, Art. 17 Abs. 1 VBGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Recommandation du Préposé fédérale à la protection des données du 23 décembre 2016
Le risque de compromission des intérêts de la Suisse en matière de politique extérieure, résultant de la publication du rapport commandé par le Contrôle fédéral des finances à l'ancien juge fédéral Claude Roullier, n'a pas été suffisamment démontré.
l'art. 7 al. 1 let. b et d LTrans
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB vom 22. Dezember 2016
Behörde (in casu das VBS) trägt die Beweislast für das Vorliegen von Ausnahmebestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes
Dokumente zu Militärübung, Einschwärzungen, Beweislast, Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2016 (A-1865/2016)
Dokumente mit Informationen zur Rechnungslegung von Kernkraftwerkbetreiberinnen stehen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabe und stellen daher amtliche Dokumente im Sinne des BGÖ dar
Zugang zu amtlichen Dokumenten, Erfüllung öffentlicher Aufgaben
Art. 5 Abs. 1 Bst. c und 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ
[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Décision de l'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 25 août 2016 (b.718)
Einseitig negative Berichterstattung des Fernsehen RTS in der Affaire Giroud verletzte das Sachgerechtigkeitsverbot
Zuständigkeit der UBI, Sachgerechtigkeitsgebot, Programmautonomie. Abweichende Minderheitsmeinung
art. 4 al. 2 LRTV, art. 6 al. 2 LRTV
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 25. August 2016 (b.735)
«Schawinski» hat Meinungsbildung des Publikums trotz formal nicht ganz korrektem Zitat und zugespitztem Kommentar nicht verfälscht
Gewährleistung freier Meinungsbildung, Gesamteindruck, Sachgerechtigkeitsgebot
Art. 4 Abs.2 RTVG
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 25. August 2016 (b. 739/740)
Ein satirischer Beitrag in «Giacobbo/Müller» von Fernsehen SRF zum «Tanzverbot» im Kanton Aargau während christlichen Feiertagen verletzte das Programmrecht nicht
Privilegierter Schutz zentraler Glaubensinhalte, Erkennbarkeit des satirischen Charakters, Intensität des Eingriffs
Art. 4 Abs.1 RTVG
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 25. August 2016 (b.741)
Berichterstattung des «Echos der Zeit» über einen tödlichen Zwischenfall in Hebron war sachgerecht.
Einseitigkeit, Vollständigkeit, Sachgerechtigkeitsgebot
Art. 4 Abs.2 RTVG
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 12. Dezember 2016 (b.746)
Nichteintreten auf zweite Beschwerde des gleichen Beschwerdeführers zur gleichen Sendung («Schawinski»)
Wiedererwägungsgesuch, Weiterzug ans Bundesgericht
Art. 58 Abs.1 VwVG
[Zum Entscheid](#)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.1 Ehrenschutz (StGB/UWG) – Atteintes à l'honneur (CP/LCD)

- Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2016 (1B_26/2016)

Erhobene Daten des Telefon- und E-Mail-Verkehrs waren in Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung durch Weitergabe von Informationen an die Presse als Beweismittel nicht zulässig

Strafverfahren, Nichtzulassung von Beweismitteln, Amtsgeheimnisverletzung

Art. 140, 141, 197 StPO, Art. 13 bs.1 BV

[Zum Entscheid](#)

- Arrêt du Tribunal fédéral du 20 décembre 2016 (6B_245/2016)

Nichteintreten auf zu wenig präzisen Strafantrag wegen übler Nachrede durch Blog-Publikation

ordonnance de non-entrée en matière, droit d'être entendu, plainte pénale, diffamation

art. 3 al. 2 let. c, 310 CPP, art. 30, 173 ch. 1 CP

[Zum Entscheid](#)

3.2 Weitere individuelle Rechtsgüter – Autres biens individuels

- Arrêt du Tribunal fédéral du 16 novembre (1B_142/2016)

Google Switzerland GmbH muss Identität und IP-Adresse eines Nutzers in Urheberrechtsstreit mangels Zugriff auf die Daten nicht bekannt geben

sommation de production de pièces relatives à un compte de messagerie électronique, violation de droit d'auteur

art. 265, 269 CCP, art. 18 CCC (Convention de Budapest sur la cybercriminalité)

[Zum Entscheid](#)

3.3 Rechtsgüter der Allgemeinheit – Biens juridiques de la collectivité

- Arrêt du Tribunal fédéral du 16 novembre 2016 (1B_185/2016, 1B_186/2016, 1B_188/2016)

Herausgabepflicht von Facebook Switzerland Sàrl für Nutzerdaten verneint mangels Beleg, dass die Beklagte Inhaberin der herausverlangten Daten ist

Procédure pénale, sommation de production de pièces

art. 265, 269 CCP, CCC (Convention de Budapest sur la cybercriminalité, RS 0.311.43)

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 3. Januar 2017 (1B_320/2015)

Bei einem Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung kommt nicht allen Gruppenangehörigen einer Religion Parteistellung im Strafverfahren zu – das käme einer Popularbeschwerde gleich.

Strafverfahren, Rassendiskriminierung, Geschädigtenstellung

Art. 261bis StGB, 104 Abs. 1 lit.b, 115 Abs. 1 und 118 Abs. 1 StPO

[Zum Entscheid](#)

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protection des données

- Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2016 (5A_437/2016)

Gerichtsstand für vorsorgliche Massnahmen im Bereich Persönlichkeitsverletzung

Persönlichkeitsverletzung, Zuständigkeit

Art. 12 ZPO

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 2. November 2016 (5A_515/2016)

Namentliche Nennung des Kristallnacht-Twitterers und seine Bezeichnung als Rassist war zulässig – keine Löschungspflicht

Persönlichkeitsverletzung

Art. 28 ZGB

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme 38/2016 des Schweizer Presserates vom 27.10.2016 in Sachen Kesb Kt. Basel-Stadt gegen Basler Zeitung
Veröffentlichung des Namens einer Kesb-Mitarbeiterin ohne Entscheidungsfunktion war unzulässig

Voraussetzungen der Namensnennung

Richtlinie 7.2

[Zum Entscheid](#)

- Prise de position 39/2016 du Conseil suisse de la presse du 23.décembre 2016: X c.«blickamabend.ch»

Publikation eines harmlosen privaten Bildes eines frisch getrennten Promi-Paares (Ex-Miss Schweiz) war zulässig

Zustimmung zur Publikation privater Bilder, Privat- und Intimsphäre, Verhalten der Betroffenen

Ziff. 3, 5 und 7 der «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Prise de position 40/2016 du Conseil suisse de la presse du 23.décembre 2016: Gouzer c. Le Temps

Namensnennung einer im Immobiliensektor tätigen Multimillionärin, die sich gegen ein Skiliftprojekt wehrte, war zulässig.

Öffentliches Interesse, Namensnennung

Ziff. 5 und 7 der «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 41/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen X. gegen «REGI Die News» und Wiler Nachrichten

Einseitige Darstellung in einem subjektiven Erfahrungsbericht ohne Schuldzuweisungen verletzt Wahrheitspflicht nicht

Zulässigkeit einseitiger Parteidarstellung, Unterschlagung wichtiger Elemente der Information, Nichteintreten wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Ziff. 1 und 3 der «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 42/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen X. gegen St. Galler Tagblatt

Bericht über Berufungsverhandlung vor Gericht verletzte Wahrheitspflicht nicht

Wahrheitspflicht, Nichteintreten wegen offensichtlicher Unbegründetheit, Berichtungspflicht

Ziff. 1 und 5 der «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 43/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen Bassand gegen NZZ

Eigene Angaben von Betroffenen und amtliche Quellen müssen nicht überprüft werden.

Wahrheitspflicht, Unterschlagung von Informationen, Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen, Privatsphäre, Einwilligung zur Identifizierung

Ziff. 1, 3 und 7 der «Erklärung», Richtlinie 3.8, 7.2

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 44/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen X. gegen NZZ online

Sperrung eines Online-Kommentators aus technischen Gründen stellt keine systematische Ablehnung dar

Meinungpluralismus, Pflicht zur Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren

Richtlinie 2.2 und 5.2

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 45/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen X. c. gegen bazonline

Provokativ formulierter Kommentar zur Flüchtlingspolitik von Kanzlerin Angela Merkel mit Bezugnahme auf Hitlers Vorgehen verletzt Menschenwürde nicht

Grenzen der Berichterstattung, provokativer Kommentar

Ziff. 8 der «Erklärung»

[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 46/2016 des Schweizer Presserates vom 27.12.2016 in Sachen X. gegen Anzeiger von Uster und Zürcher Oberländer

Kritik in Wahlkampfzeiten kann scharf ausfallen und muss von einer Zeitung nicht bis ins Detail ausgeleuchtet werden

Unterschlagung von Informationen Anhörung bei schweren Vorwürfen

Ziff. 3 der «Erklärung», Richtlinie 3.8

[Zum Entscheid](#)

- **Stellungnahme 47/2016 des Schweizer Presserates vom 29.12.2016 in Sachen X. gegen Winterthurer Zeitung**
Verzicht auf die Darstellung medizinischer Aspekte bei Artikel über gleichgeschlechtliche Eltern mit gesellschaftlichem Schwerpunkt war zulässig.
Unterschlagung von Informationen
Ziff. 3 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- **Stellungnahme 48/2016 des Schweizer Presserates vom 29.12.2016 in Sachen Keller gegen Basler Zeitung**
Publikation eines durch eine Drittperson zugestellten, vermeintlichen Leserbriefes ohne Nachfrage beim Autor war unzulässig.
Zeichnungspflicht von Leserbriefen, Verifizierung von Quellen
Ziff. 3 der «Erklärung», Richtlinie 5.3
[Zum Entscheid](#)
- **Stellungnahme 49/2016 des Schweizer Presserates vom 29.12.2016 in Sachen Hauseigentümerverband Schweiz gegen «Kassensturz»**
«Kassensturz» hat in Beitrag über Miet-Nebenkosten die Anhörungspflicht nicht verletzt
Nichteintreten wegen offensichtlicher Unbegründetheit, Wahrheitspflicht, Anhörung bei schweren Vorwürfen
Art. 13 Abs.1 Geschäftsreglement, Ziff. 1 der «Erklärung», Richtlinie 3.8
[Zum Entscheid](#)
- **Stellungnahme 50/2016 des Schweizer Presserates vom 30.12.2016 in Sachen X. gegen Neue Zürcher Zeitung und Tages-Anzeiger**
Inserat «Die Schweiz nach dem Brexit» eindeutig als solches erkennbar
Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung
Richtlinie 10.1
[Zum Entscheid](#)
- **Stellungnahme 51/2016 des Schweizer Presserates vom 30.12.2016 in Sachen The Key Company GmbH gegen K-Tipp online und Saldo online**
Nichteintreten auf eine Beschwerde gegen den «K-Tipp», weil Ziff. 10 der «Erklärung» auf Eigenwerbung nicht anwendbar ist
Wahrheitspflicht, Trennen von redaktionellem Teil und Werbung, Nennen von Marken und Produkten, Eigenwerbung
Art. 11 Geschäftsreglement, Ziff. 10 der «Erklärung», Richtlinie 10.1 und 10.3
[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Ins Peter von, BGer 1B_26/2014: Bemerkenswertes um einen journalistisch tätigen Zeugen, in: Anwaltsrevue, Basel 3/2015, S. 136–140.

Pichler Paul, Heimliche Ton-/Bildaufnahme in TV-Reportage, EGMR Haldimann vs. Schweiz, Guidelines für den TV-Journalismus, in: Medien und Recht, Wien 1/2015, S. 5-7.

Reymond Michel, La compétence internationale en cas d'atteinte à la personnalité par Internet, Diss. Genf 2015.

Chrobak, Lennart, Die Information im Wandel des Informations- und Kommunikationsrechts / Lennart Chrobak, Dominic Oertly, in: Recht und Wandel: Festschrift für Rolf H. Weber. – Zürich: Schulthess, 2016. – S. 67–90

Fahmy, Monica, Datenmissbrauch und -sicherheit im Internet [Ressource électronique]: ist ein Schutz der Privatsphäre im digitalen Zeitalter noch möglich? / Monica Fahmy, in: Jusletter [Ressource électronique]. – Bern. – 5. Dezember 2016

Häner, Isabelle, Öffentlichkeitsprinzip: Geschäftsgeheimnis / Isabelle Häner, in: Digma. – Zürich. – Jg. 16(2016), H. 3, S. 118–121. – Schwerpunkt: Outsourcing durch Gemeinwesen

Hansjakob, Thomas, Das neue BÜPF: nötig oder Zwängerei? / Thomas Hansjakob, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. – Bern. – Bd. 134(2016), H. 4, S. 429–444. – Existiert auch in elektronischer Form

Heinrich, Ulrike I., Öffentlicher Rundfunk - quo vadis? / Ulrike I. Heinrich, in: Recht und Wandel: Festschrift für Rolf H. Weber. – Zürich : Schulthess, 2016. – S. 91–110

May Canellas, Marie-Chantal, Justice et médias: un noeud gordien? [Ressource électronique] / Marie-Chantal May Canellas, in: Justice – Justiz – Giustizia. – Bern. – 2016/4

Zech, Herbert, Die Zerstörung urheberrechtlich geschützter Werke / Herbert Zech, Christian Anger, in: Das Zivilrecht und seine Durchsetzung: Festschrift für Professor Thomas Sutter-Somm. – Zürich 2016. – S. 1149–1168

Zulauf, Rena, Entstauben oder Entsorgen: die Figur der Person der Zeitgeschichte hat ausgedient – eine Neupositionierung tut Not / Rena Zulauf, Maja Sieber, in: Recht und Wandel: Festschrift für Rolf H. Weber. – Zürich: Schulthess, 2016. – S. 111–145